

Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule CSA 2 Private Equity

Prospekt der Anlagegruppe

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten und, dem Reglement ~~und den Anlagerichtlinien~~ der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule.

Bei dieser Anlagegruppe handelt es sich um eine alternative Anlage im Sinne von Art. 53 Abs. 1 lit. e EF BVV 2. Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity investiert weltweit in Private Equity. Dabei stehen ihr alle Beteiligungsformen offen, was ihr erlaubt, ein breit diversifiziertes Portfolio aufzubauen und zu unterhalten. Dennoch besteht im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko, weshalb vom Anleger eine erhöhte Risikobereitschaft vorausgesetzt wird. Der Anleger muss bereit sein, erhebliche Kursschwankungen hinzunehmen. Ein Totalverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Vermögensklasse Private Equity	3
2	Anlageuniversum, -ziel und Finanzierung	3
3	Anlagerichtlinien	3
3	Due Diligence Kriterien	<u>65</u>
4	Organisation	<u>65</u>
5	Ansprüche	<u>76</u>
6	Thesaurierung	<u>87</u>
7	Nettoinventarwert und Reporting	<u>87</u>
8	Gebühren, Kosten und Aufwendungen	<u>98</u>
9	Risikohinweise	<u>98</u>
10	Valorenummern	<u>1211</u>
11	Änderungen	<u>1211</u>
12	Inkrafttreten	<u>1211</u>
13	Definitionen	<u>1412</u>
	Bestätigung der Kenntnisnahme	<u>1614</u>

Der Prospekt und allfällige Anpassungen desselben werden unter folgendem Link publiziert:

<https://www.credit-suisse.com/ch/de/unternehmen/institutional-clients/asset-management/rechtliches.html>

Emittent und Verwalter der Anlagegruppe ist die Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, Zürich. Depotbank der Anlagegruppe ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich. Statuten, Reglement, Anlagerichtlinien und Prospekte sowie der jeweils aktuelle Jahresbericht können bei der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule kostenlos bezogen werden. Als direkte Anleger sind nur in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 6 der Statuten zugelassen.

1 Die Vermögensklasse Private Equity

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter sind Vermögensanlagen, die vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte (in- und ausländische) Anlageinstrumente und/oder in einer Weise erfolgen, die erheblichen Einfluss auf das Management des Anlageobjekts ermöglichen können. Bei den Anlageinstrumenten kann es sich um jede Art von Eigenkapital-, Hybridkapital- oder Fremdkapitalinstrumenten handeln.

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter werden typischerweise nach drei verschiedenen Kategorien von Finanzierungsstadien unterschieden:

Venture Capital

Die Anlage in Form von Venture Capital umfasst Vermögensanlagen in Unternehmensgründungen oder in Gesellschaften, die eine neue Geschäftsidee verwirklichen wollen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden: Gründungs- bzw. Entwicklungsphase (Seed), frühes Entwicklungsstadium (Early Stage) und Spätphase (Later Stage).

Spezialsituationen (Special Situations)

Bei Anlagen in Spezialsituationen handelt es sich im Allgemeinen um Anlagen in etablierte Unternehmen. Häufig sind dies Unternehmen, die sich in speziellen Finanzierungsumständen befinden, sei es, dass sie kurz vor einem Börsengang stehen, kürzlich an die Börse gegangen sind oder sich in einer Krise oder in einem Restrukturierungsprozess befinden. Diese Anlagen erfolgen oft in der Form von nachrangigem Kapital.

Buyout-Anlagen

Buyout-Anlagen sind Anlagen, die auf die Übernahme der Kontrolle des betreffenden Unternehmens gerichtet sind. Häufig wird im Rahmen dieser Anlagen das Management des betreffenden Unternehmens am Eigenkapital beteiligt (sogenanntes Management-Buyout). Die Übernahme des Unternehmens kann oft auch mittels eines wesentlichen Anteils an zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen (sogenanntes Leveraged-Buyout).

Anlagen mit Private-Equity-Charakter sind in der Regel wenig liquide, d.h. die kurzfristige Veräusserung dieser Anlagen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein.

2 Anlageuniversum, -ziel und Finanzierung

Anlageuniversum

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity konzentriert ihre Anlagen in Private Equity namentlich auf Europa, einschliesslich der Schweiz und der USA, wobei ihr alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen an Unternehmen offenstehen. Sie investiert vorwiegend indirekt über Partnership-Investments in diese Unternehmen, was ihr erlaubt, ein breit diversifiziertes Portfolio aufzubauen und anschliessend zu unterhalten. Eventuelle Erträge und Gewinne sollen laufend reinvestiert werden (sogenannter Evergreen). Im Rahmen der Anlagestrategie wird ein dauerhaft hoher Investitionsgrad angestrebt.

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, einen Anlageertrag mittels Anlagen in Private Equity zu erreichen. Dabei soll insbesondere versucht werden, vorwiegend in solche Private-Equity-Anlagen zu investieren, deren vom Investment Manager erwartete Rendite im Vergleich zu anderen Private-Equity-Anlagen mit jeweils gleichem Lancierungsjahr, gleichem Finanzierungsstadium und gleicher geografischer Fokussierung überdurchschnittlich ist.

Finanzierung

Grundsätzlich wird die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity mittels Anlagebeträgen im Rahmen der Ausgabe von Ansprüchen finanziert. Eventuell aus der Investition der Anlagebeträge resultierende Erträge und Kapitalgewinne werden von ihr grundsätzlich reinvestiert.

Anlageinstrumente

~~Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity hat zum Ziel, in die Vermögensklasse Private Equity zu investieren. Dabei kann sie folgende Investitionen tätigen:~~

- ~~— Private Equity Investments~~
- ~~— Partnership Investments~~
- ~~— Anlagen in Private Equity Beteiligungsgesellschaften~~

~~Zur administrativen Vereinfachung der Investitionen können diese direkt oder indirekt über von ihr gegründete, erworbene oder gehaltene sogenannte Zweckgesellschaften erfolgen.~~

~~Zum Zwecke ihres Liquiditätsmanagements ist es ihr zudem gestattet, in Geldanlagen anzulegen.~~

Anlageziel

~~Das Anlageziel besteht darin, einen Anlageertrag mittels Anlagen in Private Equity zu erreichen. Dabei soll insbesondere versucht werden, vorwiegend in solche Private-Equity-Anlagen zu investieren, deren vom Investment Manager erwartete Rendite im Vergleich zu anderen Private-Equity-Anlagen mit jeweils gleichem Lancierungsjahr, gleichem Finanzierungsstadium und gleicher geografischer Fokussierung überdurchschnittlich ist.~~

3 Anlagerichtlinien

Anlagestrategie

Bei der Investition der Anlagebeträge verfolgt der Investment Manager im Wesentlichen drei stark miteinander verbundene Anlagestrategien, die als Top-down-Strategie, Bottom-up-Strategie und Over-Commitment-Strategie bezeichnet werden. Die Top-down-Strategie bezeichnet einen Auswahlprozess, der bestimmte angestrebte Investitionsbeträge in Bezug auf Regionen, Finanzierungsstadien und Lancierungsjahre bestimmt. Dieses Verfahren berücksichtigt weiterhin eine angemessene Diversifizierung nach Industriebranchen. Die Bottom-up-Strategie hat zum Ziel, im Rahmen der durch die Top-down-Strategie definierten Investitionsgrössen konkrete Private-Equity-Anlagen auszuwählen. Die Over-Commitment-Strategie ist ein Optimierungsverfahren, das dem Investment Manager erlauben soll, ein effizientes Liquiditätsmanagement durchzuführen und dadurch die zur Verfügung stehenden Gelder optimal einzusetzen. Ferner wird der Investment Manager nach seinem Ermessen auch Strategien zur Absicherung allgemeiner Marktrisiken (z. B. Währungsrisiken) einsetzen. Fremdwährungen – insbesondere

EUR und USD – werden auf regelmässiger Basis mittels Devisentermingeschäften und/oder Devisenoptionen gegenüber CHF teilweise abgesichert. Dabei wird eine Absicherung von mindestens 60% des Anlagegruppenvermögens angestrebt.

Das Vermögen wird vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlagen in Titel von Unternehmungen im In- und Ausland investiert.

Anlageinstrumente

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity hat zum Ziel, in die Vermögensklasse Private Equity zu investieren. Dabei kann sie folgende Investitionen tätigen:

- Private Equity Investments
- Partnership Investments
- Anlagen in Private Equity Beteiligungsgesellschaften

Anlageinstrumente

Folgende Anlageinstrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt werden:

- Private-Equity-Investments
- Partnership-Investments
- Anlagen in Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften

Diese Investitionen können direkt oder indirekt über von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity gegründete, erworbene oder gehaltene Zweckgesellschaften erfolgen.

Zur administrativen Vereinfachung der Investitionen können diese direkt oder indirekt über von ihr gegründete, erworbene oder gehaltene sogenannte Zweckgesellschaften erfolgen.

Zum Zwecke ihres Liquiditätsmanagements ist es ihr zudem gestattet, in Geldanlagen anzulegen.

Das Vermögen wird vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlagen in Titel von Unternehmungen im In- und Ausland investiert.

Anlageinstrumente

Folgende Anlageinstrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt werden:

- Private Equity Investments
- Partnership Investments
- Anlagen in Private Equity Beteiligungsgesellschaften

Diese Investitionen können direkt oder indirekt über von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity gegründete, erworbene oder gehaltene Zweckgesellschaften erfolgen.

Beteiligungs- und Finanzierungsformen

Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (interests in limited partnerships), gesicherte oder ungesicherte Darlehen, nachrangige Verbindlichkeiten, Schuldtitel, Derivate oder Hybridkapitalinstrumente.

Für die Ermittlung der geografischen Allokation und der Allokation nach Finanzierungsstadium gilt Folgendes:

Das Private Equity Exposure wird als die Summe der Werte (i)–(v) definiert: (i) Wert der Partnership Investments, (ii) offene Zahlungsverprechen für Partnership Investments, (iii) Wert der Private Equity Investments (Direktinvestitionen), (iv) offene Zahlungsverprechen für Private Equity Investments (Direktinvestitionen) und (v) Wert der Private Equity Beteiligungsgesellschaften.

Anlagerestriktionenrichtlinien

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity tätigt zur Erreichung des Anlageziels bzw. zur Umsetzung der Anlagestrategie Private-Equity-Anlagen gemäss den im Folgenden beschriebenen Anlagerestriktionenrichtlinien. Diese Anlagerichtlinien Anlagerestriktionen können jederzeit durch den Stiftungsrat der Credit Suisse Anlagengestiftung 2. Säule (Vorschlagsrecht des Investment Managers) angepasst werden, falls Marktentwicklungen dies rechtfertigen.

Für die Ermittlung der geografischen Allokation und der Allokation nach Finanzierungsstadium gilt Folgendes:

Das Private Equity Exposure wird als die Summe der Werte (i)–(v) definiert: (i) Wert der Partnership-Investments, (ii) offene Zahlungsverprechen für Partnership-Investments, (iii) Wert der Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen), (iv) offene Zahlungsverprechen für Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen) und (v) Wert der Private-Equity Beteiligungsgesellschaften.

Das Vermögen wird vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlagen in Titel von Unternehmungen im In- und Ausland investiert.

Anlageinstrumente

Folgende Anlageinstrumente können zur Umsetzung der Anlagestrategie eingesetzt werden:

- Private Equity Investments
- Partnership Investments
- Anlagen in Private Equity Beteiligungsgesellschaften

Diese Investitionen können direkt oder indirekt über von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity gegründete, erworbene oder gehaltene Zweckgesellschaften erfolgen.

Beteiligungs- und Finanzierungsformen

Zugelassen sind alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen, insbesondere Aktien, Stammaktion, Vorzugsaktion, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (interests in limited partnerships), gesicherte oder ungesicherte Darlehen, nachrangige Verbindlichkeiten, Schuldtitel, Derivate oder Hybridkapitalinstrumente.

Für die Ermittlung der geografischen Allokation und der Allokation nach Finanzierungsstadium gilt Folgendes:

Das Private Equity Exposure wird als die Summe der Werte (i)–(v) definiert: (i) Wert der Partnership Investments, (ii) offene Zahlungsverprechen für Partnership Investments, (iii) Wert der Private Equity Investments (Direktinvestitionen), (iv) offene

~~Zahlungsversprechen für Private Equity Investments (Direktinvestitionen) und (v) Wert der Private Equity Beteiligungsgesellschaften.~~

Geografische Allokation

Investitionszusagen sind entsprechend den folgenden Regionen derart abzugeben, dass sich das Private Equity Exposure, das den einzelnen Regionen zugeordnet wird, gemessen am Wert des gesamten Private Equity Exposure innerhalb der im Folgenden aufgeführten Bandbreiten bewegt:

Europa:	25–75 %
Vereinigte Staaten und Kanada:	25– 75 69 %
Rest der Welt:	0–20 %

Allokation nach Finanzierungsstadien

Investitionszusagen sind entsprechend den folgenden Finanzierungsstadien derart abzugeben, dass sich das Private Equity Exposure, das den einzelnen Finanzierungsstadien zugeordnet wird, gemessen am Wert des gesamten Private Equity Exposure innerhalb der im Folgenden aufgeführten Bandbreiten bewegt:

Venture Capital:	0–30 %
Buyout-Anlagen:	50– 100 85 %
Spezielsituationen:	0–25 %

Allokation nach Kalenderjahren

In jedem Jahr können Investitionszusagen für das entsprechende Kalenderjahr in Höhe von minimal 10% bis maximal 60% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens per Ende des vorangegangenen Jahres abgegeben werden. Von dieser Bandbreite darf abgewichen werden, falls dies dem Investment Manager in Folge (i) von Zu- und Abflüssen von Anlagebeträgen durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Ansprüchen, (ii) der zu erwartenden Erträge und abgegebenen Investitionszusagen bzw. gestiegenen Investitionen, (iii) der Liquidität und (iv) der Abrufe von bereits bestehenden Investitionszusagen angebracht erscheint.

Allokation nach Anlageinstrumenten

Partnership-Investments:	0–100 %
Private-Equity-Investments:	0–100 %
Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften:	0–50 %

Begrenzung von Zahlungsversprechen bei Partnership-Investments

Es sind nur Anlagen in Partnership-Investments erlaubt, bei denen das jeweils dazugehörige Zahlungsversprechen im Zeitpunkt des Eingehens 15% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigt.

Begrenzung von Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen)

Investitionen und Investitionszusagen an einzelne Private-Equity-Investments (Direktinvestitionen) dürfen zum Zeitpunkt der Investition oder Investitionszusage insgesamt 5% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht überstei-

gen. Ausgenommen sind Zusatzinvestitionen bei bereits getätigten Private-Equity-Investments, sofern diese im Interesse der Investoren sind und das Investment insgesamt 10% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigt.

Es dürfen pro Private-Equity-Investment keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen.

Pro Private-Equity-Investment dürfen für das Vermögen nicht mehr als je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere sowie der Schuldverschreibungen einer Emission erworben werden.

Begrenzung von Anlagen in Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften

Maximal 10% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens dürfen in eine einzelne Beteiligungsgesellschaft investiert werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der Einsatz von Derivaten ist unter Beachtung von Art. 56a BVV2 sowie der diesbezüglichen aufsichtsrechtlichen Praxis zulässig, sofern diese zur Absicherung von Währungs-, Zins- und Marktrisiken eingesetzt werden.

Kreditlinie

Im Zusammenhang mit der Anwendung der Over-Commitment-Strategie und insbesondere durch den möglichen Nettoabfluss von Anlagebeträgen im Rahmen der Rückgabe von Ansprüchen durch die Anleger kann sich in solchen Fällen – trotz (i) effizientem und sorgfältigem Liquiditätsmanagement, (ii) möglicher Auflösung der Geldanlagen, (iii) möglichem Verkauf der (liquiden) Anteile an Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften und/oder (iv) vollständigem oder teilweisem Verkauf der übrigen Anlagen des Anlagegruppenvermögens – die Inanspruchnahme einer Kreditlinie von Drittparteien als opportun oder als notwendig erweisen. Die Inanspruchnahme der Kreditlinie liegt im Ermessen des Investment Manager.

Sobald die Inanspruchnahme der Kreditlinie für den Investment Manager absehbar wird, aber spätestens im Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme, trifft der Investment Manager sämtliche nach seinem Ermessen nötigen und in seinem Einflussbereich stehenden Vorkehrungen, um die Kreditlinie in möglichst geringem Umfang und für einen möglichst kurzen Zeitraum in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kreditlinie dient zur Überbrückung technisch bedingter kurzfristiger Liquiditätsengpässe. Im Zeitpunkt der Inanspruchnahme darf sie 30% des zuletzt festgestellten Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens nicht übersteigen. Die Inanspruchnahme liegt im Ermessen des Investment Managers.

Hebelwirkung (Leverage)

Die Kreditlinie darf nicht systematisch und langfristig zur Fremdfinanzierung des Anlagegruppenvermögens bzw. zur Erreichung einer Hebelwirkung (Leverage) eingesetzt werden.

Liquide Mittel

Zur Schaffung einer Liquiditätsreserve können liquide Mittel, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Obligationen, und/oder Schuldverschreibungen erworben und/oder gehalten werden, soweit keine anderen Regelungen aufgeführt sind. Als Mindestanforderung beim Erwerb gilt für die oben genannten Obligationenanlagen ein Rating von BBB- (S&P), Baa3 (Moody's) oder BBB- (Fitch), für Geldmarktanlagen ein kurzfristiges Rating von A-2 (S&P), P-2 (Moody's) oder F2 (Fitch). Das weitere Halten von Positionen, die nach dem Kauf zurückgestuft wurden, ist gestattet, sofern dies den Anlegerinteressen dient.

Senior Secured Loans

Ausserdem können Senior Secured Loans im ersten Rang (first lien) sowohl direkt als auch indirekt erworben und gehalten werden. Die vorgenannte Mindestanforderung der liquiden Mittel hinsichtlich Rating gilt in diesem Fall nicht. Es dürfen maximal 20% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens in Senior Secured Loans im ersten Rang investiert werden, wobei die Investition in eine einzelne Senior Secured Loan nicht mehr als 5% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens ausmachen darf.

Abweichungen von den Anlagerestriktionen

Die Anlagerestriktionen müssen im Zeitpunkt der Investition eingehalten werden. Eine Über- oder Unterschreitung der Anlagerestriktionen aufgrund der Verkehrswertentwicklung der Anlagen (passive Verstösse) sind unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu beheben.

3 Due Diligence Kriterien

Das Due Diligence Verfahren beinhaltet eine eingehende qualitative und quantitative Analyse. Dabei werden insbesondere finanzielle, betriebswirtschaftliche, rechtliche, steuerliche sowie technische Aspekte geprüft. Das Due Diligence Verfahren kann unter anderem nach folgenden Kriterien erfolgen:

- Prüfung von Struktur und Hintergrund der Transaktion;
- Prüfung des Investitionskonzepts sowie der Übereinstimmung von Investitionsrichtlinien und -strategie;
- Analyse des Projekts/Unternehmens und von dessen Geschäftsmodell sowie des Marktumfelds (bei Direktinvestitionen);
- Prüfung der Qualität des Managers und des Managements;
- Prüfung der Investitionspartner und des Geschäftsplans (bei Direktinvestitionen);
- Verfügbarkeit von Informationen (Jahres- und Halbjahresberichte usw.);
- Finanzielle Performancebewertung und Prüfung der Bewertungsverfahren;
- Bewertung des Investments und Modellierung nach Szenarien;
- Vergleichsanalyse und qualitative Analyse;
- Prüfung der Gebührenstruktur;
- Prüfung der rechtlichen und der steuerlichen Struktur und Dokumentation;
- Nach Abschluss der Transaktion: Überwachung der Investition und Neubewertung in regelmässigen Abständen.

4 Organisation

Für die Verwaltung der Anlagegruppe hat die Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule mit der Credit Suisse (Schweiz) AG entsprechende Verträge abgeschlossen. Für das Portfolio Management und weitere administrative Dienstleistungen hat sie mit der Credit Suisse (Schweiz) AG und der Partners Group AG ein Investment Management Agreement abgeschlossen.

Die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule führt das Tagesgeschäft im Rahmen der gesetzlichen und der stiftungsinternen Bestimmungen.

Die Geschäftsführung untersteht der Weisung des Stiftungsrats und erstattet ihm regelmässig, bei aussergewöhnlichen Umständen umgehend, Bericht.

Überwachung der Anlagerestriktionen

Die Einhaltung der Anlagerestriktionen wird durch eine von der Geschäftsführung und dem Portfolio Management unabhängige Stelle periodisch, mindestens jedoch monatlich überprüft. Die Ergebnisse der Überwachung werden der Geschäftsführung oder – falls nötig – dem Präsidenten des Stiftungsrates gemeldet.

Der Investment Manager

Der Investment Manager Partners Group AG ist verantwortlich für die Erarbeitung und Umsetzung der Top-down-Strategie bzw. der Over-Commitment-Strategie. Ebenso kann er Vorschläge zur Änderung der Anlagerichtlinien unterbreiten. Darüber hinaus ist er verantwortlich für die gesamte Bottom-up-Strategie sowie die Absicherungsstrategie.

Der Investment Manager stellt ein ausgebildetes Portfoliomanagement-Team mit genügend Berufserfahrung auf dem Gebiet Privat Equity oder einem verwandten Vermögensbereich für die Vermögensallokation der Anlagegruppe zur Verfügung. Zusätzlich erbringt der Investment Manager administrative Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Anlagen.

Das Interessenkonfliktkomitee

Das Interessenkonfliktkomitee setzt sich zusammen aus Vertretern der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, der Credit Suisse (Schweiz) AG und des Investment Manager. Es ist verantwortlich für die Beurteilung und Entscheidung von Interessenkonflikten. Dabei kann es sich von unabhängigen Dritten beraten lassen.

Depotbank

Depotbank ist die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich.

Revisionsstelle

Revisionsstelle ist die PricewaterhouseCoopers AG, Schweiz. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 10 ASV. Die Revisionsstelle, die PwC Schweiz, prüft die Einhaltung der Anlagerichtlinien, der Reglemente sowie der Statuten.

5 Ansprüche

Durchführung der Ausgabe und Rücknahme

Die Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule führt die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen durch.

Ausgabe- und Rücknahmedaten

Die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen erfolgt vierteljährlich jeweils am ersten Bankarbeitstag jedes Kalenderquartals in Zürich.

Zeichnungs- und Rückgabemittlung Anmeldeschluss Zeichnungen und Rückgaben

Aufträge zur Zeichnung oder zur Rückgabe von Ansprüchen müssen schriftlich bis spätestens am 15. Kalendertag des dem relevanten Ausgabe- bzw. Rücknahmedatum vorangehenden Kalendermonats bei der Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule eintreffen. Zeichnungen bzw. Rückgabemittlungen, die nach diesem Stichtag bei der Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule eintreffen, beziehen sich automatisch auf das nächstfolgende vierteljährliche Ausgabe- bzw. Rücknahmedatum.

Ausgabe- und Rücknahmedaten

Die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen erfolgt vierteljährlich jeweils am ersten Kalendertag Bankarbeitstag jedes Kalender Quartals in Zürich.

Abschlussdatum Zeichnungen und Rückgaben

Als massgebendes Abschlussdatum gilt jeweils der letzte Kalendertag jedes Quartals.

Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis pro Anspruch beträgt jeweils 101% des am Ende des unmittelbar vorangegangenen Kalenderquartals festgestellten ungeprüften Nettoinventarwerts per Abschlussdatum pro Anspruch.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis pro Anspruch beträgt jeweils 99% des am Ende des unmittelbar vorangegangenen Kalenderquartals festgestellten ungeprüften Nettoinventarwerts pro Anspruch ungeprüften Nettoinventarwerts per Abschlussdatum.

Aussergewöhnliche Marktsituationen

In aussergewöhnlichen Marktsituationen und/oder bei Liquiditätssengpässen:

(i) Kann die Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule zum Schutz der verbleibenden Anleger nach Rücksprache mit dem Investment Manager beschliessen, den Rücknahmepreis pro Anspruch zwischenzeitlich bis auf 95% des am Ende des unmittelbar vorangegangenen Kalenderquartals festgestellten ungeprüften Nettoinventarwerts pro Anspruch per Abschlussdatum zu reduzieren. In diesen Fällen kann die Geschäftsführung zusätzlich beschliessen, dass Zeichnungen zu diesem Rücknahmepreis abgerechnet werden können. Die Geschäftsführung informiert die Anleger umgehend in geeigneter Form über diese Beschlüsse. Eine Reduktion des Rücknahme-

preises und eine allfällige zusätzliche Reduktion des Zeichnungspreises beziehen sich auf alle Rückgaben bzw. Zeichnungen zum nächstfolgenden vierteljährlichen Ausgabe- bzw. Rücknahmedatum, unabhängig davon, ob ein Auftrag zur Rückgabe bzw. Zeichnung vor oder nach der Information der Anleger über die Reduktion erteilt worden ist. Anleger, die einen Auftrag zur Rückgabe von Ansprüchen vor der Information der Anleger über die Reduktion des Rücknahmepreises erteilt haben, erhalten die Gelegenheit, diesen Auftrag bis spätestens am 10. Bankarbeitstag nach dem relevanten Anmeldeschluss zurückzuziehen.

(ii) Können ordnungsgemäss eingereichte Rückgaben, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Rücknahmedatum bedient werden konnten, nach Absprache mit den betroffenen Anlegern, mit einem möglichen Abschlag (entsprechend dem Sekundärmarktpreis der zu veräussernden Anlagen der Anlagegruppe) abgewickelt werden (siehe auch Abschnitt «Einschränkungen bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen» weiter unten). Entspricht der Rücknahmepreis für ordnungsgemäss eingereichte Rückgabemittlungen, die nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Rückgabedatum bedient werden können, grundsätzlich dem Sekundärmarktpreis der zu veräussernden Anlagen der Anlagegruppe. (siehe auch Abschnitt «Einschränkungen bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen» weiter unten).

Abwicklung Valutadatum Zeichnungen und Rücknahmen

Die Abwicklung (Settlement) der Zeichnungen bzw. Rücknahmen (Valuta) erfolgt spätestens am 20. Bankarbeitstag nach dem relevanten Ausgabe- bzw. Rücknahmedatum.

Einschränkungen bei der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen

Die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen unterliegt zusätzlich den im Folgenden beschriebenen Einschränkungen:

«first come first served»-Prinzip:

Die Berücksichtigung der Zeichnungen und Rückgaben erfolgt in der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der Geschäftsführung (sogenanntes «first come first served»-Prinzip). Überzählige Zeichnungen/Rückgaben werden automatisch vorgetragen.

«Pro-rata»-Prinzip

Übersteigen die angemeldeten Zeichnungen bzw. Rückgaben den verfügbaren Betrag, werden die angemeldeten Zeichnungen bzw. Rückgaben jeweils proportional gekürzt. Der nicht bediente Differenzbetrag wird auf das nächste Ausgabe- bzw. Rückgabedatum vorgetragen. Vorgetragene Zeichnungen bzw. Rückgaben werden jeweils gleich behandelt wie neu angemeldete Zeichnungen bzw. Rückgaben, d.h. alle angemeldeten Zeichnungen bzw. Rückgaben werden unabhängig davon, ob sie aufgeschoben oder neu angemeldet wurden proportional gekürzt, so dass der verfügbare Betrag nicht überschritten wird. Vor Inkrafttreten dieses Prospektes (vgl. Ziff. 12) angemeldete Zeichnungen bzw. Rückgaben (inkl. vorgetragene Zeichnungen bzw. Rückgaben aus früheren Abschlussdaten) werden bis zu ihrer vollständigen Bedienung weiterhin nach dem «first come first served»-Prinzip abgewickelt.

Ausgabe von Ansprüchen:

Die Nettoausgabe von Ansprüchen, d.h. nach Verrechnung eventueller Rücknahmen, ist pro vierteljährliches Ausgabedatum beschränkt auf 4% der jeweils bisher ausstehenden Ansprüche. Auf Antrag des Investment Managers kann die Geschäftsführung eine höhere Nettoausgabe zulassen, sofern dies mit der Anlagestrategie zu vereinbaren ist.

Rücknahme von Ansprüchen:

Die Nettorücknahme von Ansprüchen, d.h. nach Verrechnung eventueller Ausgaben, ist pro vierteljährliches Ausgabedatum beschränkt auf 4% der jeweils bisher ausstehenden Ansprüche.

Die Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagengestiftung 2. Säule kann auf Antrag des Investment Manager in aussergewöhnlichen Marktsituationen beschliessen, die Nettorücknahme von Ansprüchen pro vierteljährliches Rücknahmedatum bis auf 2% der jeweils bisher ausstehenden Ansprüche zu beschränken. Sie informiert die Anleger umgehend in geeigneter Form über diesen Beschluss. Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. – Falls Nach der Aufschubfrist von bis zu zwei Jahren kann der Portfoliomanager, nach Konsultation der betroffenen Anleger durch die Geschäftsführung, zur Bedienung der Rückgaben Anlagen auf dem Sekundärmarkt veräussern. In diesem Fall entspricht der Rücknahmepreis dem Erlös aus dem Verkauf der Anlagen im Sekundärmarkt dem Sekundärmarktpreis der zu veräussernden Anlagen. Falls die Bedienung der Rückgaben der Verkauf der Anlagen lediglich unter Inkaufnahme sehr grosser Abschläge auf den Anlagen erfolgen kann oder aufgrund der mangelnden Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, kann nach Konsultation der Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Bedienung der Rückgaben weiter aufgeschoben werden, oder es können andere Optionen geprüft werden.

In begründeten Fällen können unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung des Geschäftsführers Ansprüche unter den Anlegern zediert werden.

Anspruchsklassen

Es bestehen zwei Anspruchsklassen mit den Bezeichnungen «A» und «M». Für die Anspruchsklassen «A» und «M» gelten folgende Anforderungen:

- Die Anspruchsklasse «A» ist zugänglich für alle Anleger.
- Die Anspruchsklasse «M» ist ausschliesslich zugänglich für Anleger, die einen Mandatsvertrag mit der Credit Suisse (Schweiz) AG abgeschlossen haben und deren Mindestbestand grösser als CHF 20 Mio. ist. Der Mandatsvertrag muss die Anlage in diese «M»-Klasse explizit vorsehen und mit Zustimmung der Geschäftsführung abgeschlossen worden sein.

6 Thesaurierung/ Ausschüttung der Erträge

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity tätigt grundsätzlich keine Ausschüttungen. Sämtliche Erträge und Kapitalgewinne aus den Anlagen des Anlagegruppenvermögens werden laufend reinvestiert.

7 Nettoinventarwert und ReportingFinanzausweise

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

Nettoinventarwert des Anlagegruppenvermögens

Im Falle der vierteljährlichen Ausgabe bzw. Rücknahme von Ansprüchen durch die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity ist für die Bestimmung des Ausgabe- bzw. Rücknahmepreises in der Regel der ungeprüfte Nettoinventarwert pro Anspruch am jeweils relevanten AbschlussdatumStichtag massgeblich.

Dieser Nettoinventarwert wird von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity nach bestem Wissen auf der Grundlage der jeweils vorliegenden Informationen und ohne Garantie für deren Richtigkeit am Ende eines Kalenderquartals in ungeprüfter Form ermittelt und veröffentlicht. Das Bewertungsverfahren wird durch die Revisionsstelle der Credit Suisse Anlagengestiftung 2. Säule geprüft, während die Verkehrswerte selbst nicht unabhängig überprüft werden können.

Der massgebliche Nettoinventarwert des Anlagegruppenvermögens ist der um die Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity verminderte konsolidierte Wert der Vermögensgegenstände, die im Anlagegruppenvermögen gehalten werden.

Der Inventarwert des Anlagegruppenvermögens wird von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards ermittelt. Basis der Wertermittlung von Private-Equity-Anlagen sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte, sofern solche verfügbar und verwendbar sind, wo erforderlich unter Anpassung an den Marktwert (Fair Value) der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.

Für die Bewertung von Partnership-Investments und Direktbeteiligungen (Private Equity Investments) werden die neusten Informationen, die von den Gesellschaften oder anderen Quellen stammen, überprüft. Diese fallen oft nicht mit dem Bewertungsdatum-Abschlussdatum zusammen. Für die Bewertung werden allgemein anerkannte Bewertungsmethoden, wie zum Beispiel die letzte Finanzierung, Multiple-Analysen, DCF-Methode und Drittbewertungen sowie Marktpreise, verwendet. Bei der Fair-Value-Bewertung solcher Investitionen werden observierbare Marktdaten und Cashflow-Daten verwendet. Ferner wird berücksichtigt, dass die Bewertung des Gesamtportfolios den observierbaren Marktdaten und der allgemeinen Marktentwicklung entspricht. Dabei werden generell alle vernünftigen Bemühungen unternommen, die neusten verfügbaren Informationen von der den Gesellschaften zu Grunde liegenden Investitionen zu erhalten.

Am BewertungsdatumZum Abschlussdatum wird basierend auf relevanten anwendbaren Bewertungsindikatoren und Informationen der Fair Value geschätzt. Diese Indikatoren beinhalten unter anderem, aber nicht abschliessend, Folgendes:

- Neuste Berichterstattung der Private Equity Partnerships einschliesslich detaillierter Informationen zu den Geschäftsentwicklungen der zu Grunde liegenden Investitionen und Transaktionen der Private Equity Partnerships seit dem letzten Berichtsdatum zum Bewertungsdatum/Abschlussdatum;
- Prüfung der letzten Ergebnis- sowie Cashflow-Berichte und Modelle von Direktbeteiligungen einschliesslich Informationen der Gesellschaft selber sowie anderer Drittparteien und jeglicher weiterer erhältliche Informationen bis zum Bewertungsdatum;
- Prüfung der letzten Markttransaktionen und der Mergers-and-Acquisitions-Aktivitäten für ähnliche Gesellschaften;
- Prüfung der von der Private Equity Partnership angewendeten Bilanzierungsgrundsätze, Bewertungsgrundsätze und -methoden für zu Grunde liegende Investitionen;
- Berücksichtigung der aktuellen Marktentwicklung und des daraus entstehenden Einflusses auf die Bewertung der Partnership-Investments und Direktbeteiligungen.

ReportingFinanzausweise

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity wird im Rahmen der Quartalsberichte der Credit Suisse Anlagengestiftung 2. Säule vierteljährlich über ihre Entwicklung informieren. Die Quartalsberichterstattung beinhaltet unter anderem folgende, ungeprüfte Angaben:

- Zur Vermögensallokation nach geografischen Regionen, Finanzierungsstadien, Lancierungsjahren sowie Währungen (unter Berücksichtigung eventuell getätigter Geschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken);
- Zu den grössten Private-Equity-Anlagen bzw. an Private Equity Partnerships getätigten Zahlungsverprechen;
- Zum Reinvermögen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity, Nettoinventarwert pro Anspruch, Ausgabepreis und Rücknahmepreis pro Anspruch sowie Investitionsgrad und Over-Commitment-Strategie der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity;
- Zur Wertentwicklung der Ansprüche.

Darüber hinaus wird die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity im Rahmen der Jahresberichte der Credit Suisse Anlagengestiftung 2. Säule jährlich ihre geprüfte Jahresrechnung veröffentlichen.

8 Gebühren, Kosten und Aufwendungen

Die nachstehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen führen zu einer Verminderung der durch die Anleger erzielbaren Rendite auf die Ansprüche.

Kosten und Aufwendungen, die bei der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity entstehen

Management- und Administrationsgebühr

Die Management- und Administrationsgebühr beträgt:

- Für die Anspruchsklasse «A»: maximal 1.55% p.a.
- Für die Anspruchsklasse «M»: maximal 0.00% p.a.

SieDie Management-und Administrationsgebühr wird auf der Gebührenberechnungsbasis (zuzüglich Mehrwertsteuer) erhoben und Die Management- und Administrationsgebühr umfasst die Abgeltung der von der Credit Suisse (Schweiz) AG und der

Partners Group AG erbrachten Dienstleistungen (detaillierte Beschreibung siehe -Darin enthalten ist die unter Ziffer 13 «Definitionen») näher beschriebene Pauschale. Die Management- und Administrationsgebühr beträgt 1,55% p. a. der Gebührenberechnungsbasis (zuzüglich Mehrwertsteuer).

Die Management- und Administrationsgebühr für die «M»-Klasse wird nicht auf Ebene Anlageklasse erhoben, sondern im Rahmen des Mandatsvertrags (siehe Ziffer 5 «Ansprüche», Abschnitt «Anspruchsklassen»).

Entschädigung bei Direktinvestitionen

Der Investment Manager erhält bei Direktinvestitionen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity in Form von Private-Equity-Investments, die durch den Investment Manager vermittelt wurden, eine zusätzliche Managementgebühr von 1,5% p.a. des Wertes aller Direktinvestitionen zuzüglich der Summe aller in diesem Zusammenhang abgegebenen und noch nicht abgerufenen Zahlungszusagen. Ferner ist der Investment Manager zu einer erfolgsabhängigen Entschädigung berechtigt (zuzüglich Mehrwertsteuer). Diese Entschädigung beträgt 15%, bezogen auf alle Rückflüsse an die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity, die erfolgen, nachdem bereits durch die entsprechende Anlage Erträge in der Höhe des ursprünglichen Investitionsbetrags an die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity zurückgeflossen sind.

Gebühren bei Senior Secured Loans

Für Anlagen in Senior Secured Loans im ersten Rang fällt nur die Management- und Administrationsgebühr an. Nicht anwendbar ist hingegen die Entschädigung bei Direktinvestitionen. Eine zusätzliche Entschädigung, wie bei Direktinvestitionen, entfällt. Im Falle indirekter Anlagen, welche vom Investment Manager verwaltet werden, wird sichergestellt, dass keine mehrfache Managementgebühr zu dessen Gunsten anfällt. Im Falle indirekter Anlagen, welche vom Investment Manager verwaltet werden, wird sichergestellt, dass keine mehrfache Managementgebühr zu dessen Gunsten anfällt.

Weitere Kosten und Aufwendungen

Neben den vorgehend aufgeführten Kosten und Aufwendungen können zusätzliche Kosten, Aufwendungen und Steuern auf Stufe Anlagegruppe und in den unterliegenden Zielinvestments (direkt oder indirekt gehaltene Private-Equity-Anlagen) anfallen. Diese Kosten, Aufwendungen und Steuern sind von Fall zu Fall unterschiedlich, können die vorstehend genannten Kosten und Aufwendungen übersteigen und zu einer Mehrfachbelastung führen.

Die Kennzahl TER_{KGAST} wird jährlich nach den gültigen Richtlinien publiziert.

9 Risikohinweise

Die Anlage in Ansprüche der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity ist mit besonderen Risiken verbunden. Insbesondere besteht für die Anleger kein Anspruch auf die Rückzahlung des angelegten Kapitals. Die Ansprüche der Anlagegruppe CSA 2

Private Equity verbrieft ferner keinen Anspruch auf Ausschüttungen. Zu welchem Preis Ansprüche zurückgegeben werden können, hängt unter anderem davon ab, wie sich die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity, die aus Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen sowie Geldanlagen besteht, in der Zukunft wertmässig entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des Anlagegruppenvermögens besteht für den Anleger das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des von ihm eingesetzten Kapitals.

Im Einzelnen bestehen die folgenden Risiken:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z. B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen usw. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Risiken, die sich aus dem Investment in Gesellschaftsanteile (interests in Limited Partnerships) ergeben können

Investments in Limited Partnerships unterliegen generell rechtlichen oder anderen Übertragungsbeschränkungen. Es besteht kein liquider Markt für die Gesellschaftsanteile (interests in Limited Partnerships), und es ist auch nicht zu erwarten, dass sich ein solcher Markt entwickelt. Es besteht das Risiko, dass es nicht möglich sein wird, die Gesellschaftsanteile zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen oder den als fair erachteten Verkaufswert zu erzielen. Investments in Limited Partnerships verlangen eine langfristige Zahlungszusage ohne Ertragsgarantie. Viele oder sogar alle Investments in Limited Partnerships sind höchst illiquid, und es gibt keine Garantie, dass es möglich sein wird, alle Investments rechtzeitig zu realisieren. Obwohl Investments in Limited Partnerships regelmässige Erträge abwerfen können, werden die Rückerstattung des Kapitals und die Realisierung des Gewinns (sofern vorhanden) erst bei der teilweisen oder gesamthaften Veräusserung oder Refinanzierung eines solchen Investments erfolgen. Für gewöhnlich erfolgt der Verkauf des Investments erst nach mehreren Jahren.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligungen ergeben

Die für das Anlagegruppenvermögen erworbenen Beteiligungen an Gesellschaften sind häufig wenig liquid, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsenkotierten Wertpapier erfolgen kann.

Aufgrund der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligungen kann die Rücknahme von Ansprüchen unter bestimmten Umständen aufgeschoben werden, jedoch höchstens um zwei Jahre, wobei in diesen Fällen die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung zugrunde gelegt wird (vorbehältlich Ziff. 5 Einschränkungen). Aufgrund der Rücknahmebeschränkungen ist damit zu rechnen, dass Rückgabegesuche in bestimmten Situationen nicht vollumfänglich bedient werden können. Die Berücksichtigung der Rückgaben erfolgt nach dem sogenannten «first come first served pro rata»-Prinzip.

Risiken, die sich daraus ergeben, dass die Nettoausgabe bzw. die Nettorücknahme von Ansprüchen während der Laufzeit der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity möglich ist

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity kann während ihrer Laufzeit sowohl neue Ansprüche ausgeben als auch bestehende zurücknehmen. Obwohl die zeitgleichen Ausgaben und Rücknahmen gegenseitig neutralisiert werden und die Nettoausgabe bzw. -rücknahme in der Regel begrenzt ist, bewirkt (i) die Nettoausgabe temporär eine Reduktion des Investitionsgrads (d.h. des prozentualen Anteils der Private-Equity-Anlagen am Vermögen des Anlagegruppenvermögens) und Änderung des Risiko/Rendite-Profiles der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity bzw. (ii) die Nettorücknahme, dass mindestens ein Teil der Anlagen aufgelöst bzw. veräussert werden muss, wobei dies eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen haben kann:

- Eine Veränderung des Investitionsgrads und die Änderung des Risiko-/Rendite-Profiles;
- eine Veränderung der prozentualen Allokation der Anlagen und unter Umständen eine Verletzung der Allokationsrichtlinien;
- die Inanspruchnahme der Kreditlinie von Dritten mit der damit verbundenen Hebelwirkung;
- die Liquidation von illiquiden und langfristigen Anlagen, die unter Umständen nur zu einem substanziellen Preisabschlag (bis hin zum Totalverlust) zum zuletzt rapportierten Inventarwert möglich ist, mit der entsprechenden Konsequenz auf den Nettoinventarwert.

Risiken, die sich daraus ergeben, dass die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity als reiner Finanzinvestor auftritt bzw. indirekte Beteiligungen erworben werden können

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity wird gegenüber den Gesellschaften, in die sie investiert, als reine Finanzinvestorin auftreten, das heisst, sie wird nicht Einsitz nehmen in deren Aufsichtsgremien und Ähnliches. Ausserdem wird sie oft indirekte Anlagen tätigen, indem sie sich an anderen Gesellschaften beteiligt, die ihrerseits jeweils direkt oder indirekt in die Vermögensklasse Private Equity investieren. Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity wird keinen Einfluss darauf nehmen, in welche Private-Equity-Anlagen diese Gesellschaften investieren. Überwiegend unterliegen diese Gesellschaften keinerlei staatlicher Aufsicht. Sie verfolgen möglicherweise Anlagestrategien, die nicht den Anlagegrundsätzen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity entsprechen.

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Ansprüche muss die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity sich regelmässig auf die Wertmitteilungen oder Berichte der oben genannten Gesellschaften verlassen, die in der Regel erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungs- und Berichterstattungsstichtag veröffentlicht werden. Teilweise wird die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung ihrer Beteiligungen an diesen Gesellschaften – unter Umständen auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage – vorzunehmen.

Schliesslich können durch die Einschaltung dieser Gesellschaften Kosten entstehen, die die auf die Ansprüche der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity erzielbare Rendite mindern. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete Gesellschaften entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

Insolvenzrisiko

Im Rahmen der von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity zulässigerweise verfolgten Over-Commitment-Strategie wird das Anlagegruppenvermögen kaum oder nur geringfügig über Liquiditätsreserven verfügen, wobei diese durch die Nettorückgabe von Ansprüchen teilweise erheblich negativ beeinflusst werden können. Aus diesem Grund kann die Anlagegruppe bis zu einem Umfang von 30% des Nettoinventarwerts des Anlagegruppenvermögens (im Zeitpunkt der Aufnahme) eine Kreditlinie von Dritten in Anspruch nehmen. Diese Umstände können bei ungünstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity illiquid und damit möglicherweise insolvent wird. Im Falle der Insolvenz der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity kann es sein, dass die Anspruchsgläubiger das von ihnen einbezahlte Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken, die sich aus möglichen Interessenkonflikten ergeben

Es können Situationen auftreten, in denen sich die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity, die Credit Suisse (Schweiz) AG, der Investment Manager sowie die von ihnen eingesetzten Manager und leitenden Angestellten in Interessenkonflikten befinden. Insbesondere der von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity eingesetzte Investment Manager erbringt seine Dienstleistungen nicht ausschliesslich für die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity, sondern möglicherweise auch gegenüber anderen Dritten, deren Interessen mit denen der Anleger der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity in Widerspruch stehen können. Der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity ist es insbesondere gestattet, (i) Anlagen in Gesellschaften zu tätigen, die von einer mit dem Investment Manager verbundenen Gesellschaft beraten oder kontrolliert werden, oder (ii) im Rahmen des Liquiditätsmanagements Anlagen des Anlagegruppenvermögens zu veräussern, die eventuell von einem durch den Investment Manager verwalteten Portfolio erworben werden.

Auch wenn angestrebt wird, derartige Interessenkonflikte durch Einschaltung eines Interessenkonfliktkomitees oder unabhängiger Dritter zu vermeiden bzw. fair zu lösen, ist es möglich, dass

dies nicht in jedem Einzelfall gelingt, wobei dann das Risiko besteht, dass sie zulasten der Anleger der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity entschieden werden.

Risiken, die sich aus der relativen Unbestimmtheit der Anlagerichtlinien ergeben

Im Interesse einer renditeoptimierten Vermögensanlage sind die Anlagerichtlinien der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity relativ allgemein gefasst und können vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden. Diese Allgemeinheit und die Änderbarkeit der Anlagerichtlinien erschweren die Transparenz und Überprüfbarkeit der vom Investment Manager getroffenen Anlageentscheidungen.

Ferner kann die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity bestimmte Transaktionen im Zusammenhang mit der Optimierung der Anlagen in Private Equity eingehen. Hier handelt es sich insbesondere um derivative Geschäfte zur Absicherung bestimmter Risiken (Hedging). Derivative Geschäfte bringen spezifische Risiken mit sich, da sie teilweise nur unvollkommen mit der zugrunde liegenden zugrundeliegenden Anlage korrelieren. Für ihren Einsatz können zudem Spezialkenntnisse erforderlich sein, die eine Beratung durch geeignete Drittparteien erforderlich macht.

Wechselkurs- und Währungsrisiken

Alle Zahlungen auf die Ansprüche der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity erfolgen in Schweizer Franken, obwohl das Anlagegruppenvermögen vorwiegend aus Anlagen in Fremdwährungen besteht. Damit verbunden sind Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursänderungen und Devisentransfer- bzw. Devisenumtauschrestriktionen.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen

Angaben zum Nettoinventarwert der Ansprüche müssen von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity lediglich vierteljährlich veröffentlicht werden. Aufgrund der Natur von Private-Equity-Anlagen und der Anlagestrategie der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity kann es zu erheblichen zeitlichen Abständen zwischen dem Eintritt und der Mitteilung von Nettoinventarwertveränderungen kommen, was die Genauigkeit und die Aussagekraft des Wertes beeinträchtigt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Beteiligungen erworben werden, weniger streng sein als in der Schweiz. Dadurch kann der effektive Wert der Beteiligungen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger der Beteiligungen nicht korrekt widerspiegelt.

Juristische Risiken

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity wird Investitionen tätigen, bei denen nichtschweizerisches Recht Anwendung finden und der Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz liegen wird. Das

kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity von den in der Schweiz gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter schweizerischem Recht und mit Gerichtsstand in der Schweiz.

Abwicklungsrisiken (Settlement-Risiken)

Die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity wird regelmässig Investitionen tätigen, die ausserhalb etablierter Clearing-Systeme abgewickelt werden. Zum Beispiel werden (i) Anlagen in nicht börsennotierte Unternehmen getätigt, die ihren Sitz im Ausland haben, (ii) Anlagen, die lediglich auf Verträgen basieren und für die der Investor zum Beweis der Anlage kein Wertpapier erhält, oder (iii) Anlagen in Wertpapiere, bei denen die Lieferung der Wertpapiere nicht gleichzeitig mit der Zahlung des Kaufpreises erfolgt.

Ausserdem kann die Abwicklung von Investitionen bzw. von Ausschüttungen und/oder Realisationen aufgrund von Umständen, die nicht in der Macht der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity stehen, erschwert oder unmöglich sein (technische Probleme, hoheitliche Beschränkungen, höhere Gewalt usw.).

Politische Risiken

Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity politischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von Verstaatlichungen, Enteignungen, enteignungsähnlichen Steuern, Abwertungen von Währungen, Devisenkontrollen, gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.

Steuerrisiken

Obwohl die Anlagen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity so weit als möglich steuerlich optimiert werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder sie kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder die Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, die Credit Suisse (Schweiz) AG, der Investment Manager noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Risiken im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung alternativer Anlagen)

Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz alternativer Anlagen bezüglich Risikofähigkeit und Nichtgefährdung des Vorsorgezwecks zu bewilligen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko/Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportefeuille, Anlageformen, Bewertungsprinzipien, Liquidität und Kosten festzulegen.

10 Valorenummern

[CSA 2 Private Equity «A»: 1137822](#)

[CSA 2 Private Equity «M»: 122790205](#)

11 Änderungen

Änderungen des Prospekts werden von der Geschäftsführung der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule beantragt und vom Stiftungsrat genehmigt. Der geänderte Prospekt wird unverzüglich allen Anlegern der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity zugestellt.

12 Inkrafttreten

[Der vorliegende Prospekt tritt per 1. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt den Prospekt vom 1. Januar 2019.](#)



13 Definitionen

Anlagegruppenvermögen: Das Portfolio von Beteiligungen der CSA 2 Private Equity, das sich aus Partnership-Investments, Private-Equity-Investments, Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften, Zwischenholdings und Geldanlagen zusammensetzt.

Bottom-up-Strategie: Im Mittelpunkt der Bottom-up-Strategie steht die einzelne Private-Equity-Anlage, die auf ihre Eignung zur Erreichung der Anlageziele der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity hin untersucht wird. Im Wesentlichen geht es darum, aus der Vielzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden möglichen Anlagen (in der entsprechenden Region, im entsprechenden Finanzierungsstadium und im entsprechenden Lancierungsjahr) diejenigen zu bestimmen, die ein grosses Potenzial im Hinblick auf Wachstum und Erfolgsaussichten aufweisen.

Wesentliches Ziel der Bottom-up-Strategie ist es ferner, eine Anlageentscheidung möglichst erst dann zu treffen, wenn die wirtschaftlichen, geschäftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse der betreffenden Private-Equity-Anlage einer sorgfältigen Prüfung (Due Diligence) unterzogen wurden. Diese Prüfung schliesst typischerweise, aber nicht zwingend, die Analyse der Strategie des Anlageobjekts, die Beurteilung der historischen Anlageerfolge, die Befragung des Managements, die Befragung der Geschäftspartner des Anlageobjekts, das Einholen von Referenzen von Dritten sowie die Beratung durch Anwälte und Steuerberater ein. Die Einzelheiten werden vom Investment Manager festgelegt.

Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Paradeplatz 8, 8070 Zürich

Gebührenberechnungsbasis: Der per letzten ~~Kalendertag~~ QKalender des relevanten ~~QKalender~~ quartals festgestellte höhere Wert (i) vom Nettoinventarwert des Beteiligungsportfolios vor Abzug der Management- (inklusive Entschädigung bei Direktinvestitionen) und Administrationsgebühr und (ii) vom Wert aller durch die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity (direkt oder indirekt) gehaltenen Private-Equity-Anlagen zuzüglich der Summe aller abgegebenen und noch nicht abgerufenen Zahlungszusagen für Investitionen in Private-Equity-Anlagen.

Investment Management Agreement: Der zwischen der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule und dem Investment Manager abgeschlossene Investmentmanagementvertrag, der die Erbringung von Investmentmanagementdienstleistungen und administrativen Dienstleistungen durch den Investment Manager im Zusammenhang mit der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity regelt.

~~OGR: Organisations- und Geschäftsreglement der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule.~~

Over-Commitment-Strategie: Die Over-Commitment-Strategie ist ein Verfahren zur Steuerung des Einsatzes von zu investierenden Beträgen und entsprechender Investitionszusagen über den Zeitraum, der typischerweise in Anspruch genommen

wird, bevor diese Investitionszusagen in vollem Umfang abgerufen und damit investiert werden. Die Investitionszusagen gegenüber einem Anlageobjekt, das einen Private-Equity-typischen Finanzierungsbedarf hat, werden nur in dem Masse zu Investitionen, wie der Betrag tatsächlich abgerufen wird. Die Abrufung der gegebenen Investitionszusage in vollem Umfang kann einen Zeitraum von mehreren Jahren in Anspruch nehmen. Während dieses Zeitraums fliessen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity Erträge aus bereits getätigten Investitionen in Private-Equity-Anlagen zu, wodurch der insgesamt zu investierende Betrag wiederum erhöht wird. In der Praxis würde deshalb ohne Over-Commitment-Strategie selten ein voller Investitionsgrad erreicht werden.

Ziel der Over-Commitment-Strategie ist es, die zur Verfügung stehende Liquidität nach Möglichkeit immer vollständig investiert zu halten. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem Investitionszusagen abgegeben werden, die auf der Liquidität beruhen, die für die Zukunft aufgrund von Erträgen aus bereits getätigten Investitionen bzw. abgegebenen Investitionszusagen erwartet wird, über die die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity aber gegenwärtig noch nicht verfügt (Over-Commitment). Gleichzeitig wird jedoch auch der mögliche Nettoabfluss von Anlagebeträgen durch die Rückgabe von Ansprüchen durch die Anleger berücksichtigt. Die Anwendung dieser Strategie setzt allerdings ein effizientes Liquiditätsmanagement voraus, das die in zukünftigen Perioden zu- und abfliessenden Mittel zu antizipieren versucht. Der Investment Manager beabsichtigt, eine Reihe von Techniken einzusetzen, um die mit der Over-Commitment-Strategie offenkundig verbundenen Risiken zu minimieren.

Diese Techniken bestehen unter anderem

- in der Begrenzung der Investitionszusagen, bezogen auf einzelne Lancierungsjahre;
- im Betreiben eines aktiven Liquiditätsmanagements; und
- in der Erstellung von Cashflow-Prognosen, die auf generellen historischen und industriebezogenen Daten, aber auch auf solchen Daten beruhen, die auf einzelne Private-Equity-Anlagen bezogen sind. Sofern erforderlich, kann die Anlagegruppe CSA 2 Private Equity ferner eine Kreditlinie von Drittparteien zum Ausgleich vorübergehender Disparitäten zwischen Investitionszusagen und entsprechenden Erträgen in Anspruch nehmen. Um die Liquidität der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity jederzeit, d.h. insbesondere in Zeiten möglicher Nettoabflüsse von Anlagebeträgen, durch die Rückgabe von Ansprüchen durch die Investoren sicherzustellen, kann der Investment Manager über die oben genannten Massnahmen hinaus den teilweisen oder ganzen Verkauf des Anlagegruppenvermögens durchführen.

Partnership-Investment: Eine direkte Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private-Equity-Investments zu investieren.

Private-Equity-Anlagen: Private-Equity-Investments, Partnership-Investments und Anlagen in Private-Equity-Beteiligungsgesellschaften.

Private-Equity-Beteiligungsgesellschaft: Eine Körperschaft bzw. eine andere rechtlich selbständige juristische Person, wie z.B. ein angelsächsischer Trust, die direkt oder indirekt Private-Equity-Investments oder Partnership-Investments hält und von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity nicht beherrscht wird, oder, sofern sie von dieser beherrscht wird, dieses Beherrschungsverhältnis – anders als bei einer Zwischenholding – lediglich passiv besteht.

Private-Equity-Investment: Eine direkte Beteiligung in Form von Aktien-, Hybrid- oder Fremdkapital an einer Gesellschaft, die Finanzierungsbedürfnisse mit Private-Equity-Charakter hat.

Pauschale Management- und Administrationsgebühr: Eine Entschädigung für die laufenden und einmaligen Kosten und Aufwendungen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity für die Geschäftsführung, die Durchführung von Anlegerversammlungen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Verwaltung und Verwahrung des Vermögens (davon ausgenommen sind von Drittparteien belastete Gebühren), für Kommissionen im Zusammenhang mit Wertschriftentransaktionen (davon ausgenommen sind nicht durch die Credit Suisse AG als Broker vermittelte Wertschriftentransaktionen), für Securities Lending, die Bewertung und Buchführung, Compliance, Product Controlling, die Quartals- und Jahresberichterstattung sowie den Vertrieb von Ansprüchen. In der Management- und Administrationsgebühr Pauschale nicht enthalten, und von der Anlagegruppe CSA

2 Private Equity getragen, sind (i) die laufenden und einmaligen Kosten und Aufwendungen für im Rahmen des Investmentmanagementprozesses eingeschaltete externe Berater (Anwälte, Steuerberater usw.) und (ii) die mit der Gründung, des Erwerbs, des Haltens sowie der Geschäftsführung von Zwischenholdings (z.B. zur im Interesse der Investoren liegenden steuerlichen Optimierung von Private-Equity-Anlagen) verbundenen Kosten.

Top-down-Strategie: Im Rahmen der Top-down-Strategie bemüht sich der Investment Manager um eine laufende Überwachung und Analyse der Beteiligungen der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Portfolios. Dabei werden unter anderem Risk-Return- und Portfolio-Optimierungsmodelle mit dem Ziel angewendet, die angestrebte Diversifizierung nach Regionen, Finanzierungsstadien und Lancierungsjahren zahlenmässig in Ziel-Investitionsbeträgen (für die entsprechende Region, das entsprechende Finanzierungsstadium sowie das entsprechende Lancierungsjahr) darzustellen.

Zweckgesellschaft: Eine von der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity direkt oder indirekt beherrschte Kapitalgesellschaft oder andere Gesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private-Equity-Anlagen zu investieren.

Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule

Bestätigung der Kenntnisnahme

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung bestätigt, den Inhalt des Prospekts der Anlagegruppe CSA 2 Private Equity zur Kenntnis genommen zu haben.

Name der Vorsorgeeinrichtung:

Strasse/Postfach:

PLZ/Ort:

Rechtsdomizil:

Datum:

Unterschrift:
